

Frankfurt, Juli 2014

Wichtige Informationen für die Neueinstellung als Beamter oder Beamtin

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

Sie stehen kurz vor der Einstellung in den Hessischen Schuldienst oder sind bereits zum neuen Schuljahr eingestellt worden. Hierzu möchten wir Sie recht herzlich beglückwünschen. Im Zusammenhang mit der Einstellung ist jedoch aufgrund der neuen Rechtslage einiges zu beachten, auf das wir Sie hinweisen wollen, damit nicht mit der ersten Gehaltsabrechnung das böse Erwachen kommt.

Mit dem 2. Dienstrechtsmodernisierungsgesetz hat der hessische Gesetzgeber zum 1. März 2014 ein neues Dienstrecht eingeführt. Bestandteil der Novelle ist unter anderem eine Neuregelung der Besoldung. Für die Festlegung der Besoldungsstufe innerhalb einer Besoldungsgruppe bei der Einstellung des Beamten bzw. der Beamtin ist nunmehr die Berufserfahrung entscheidend. Beschäftigte ohne Berufserfahrung werden seit dem 1. März 2014 einheitlich in die Stufe 1 der jeweiligen Besoldungsgruppe eingestuft. Der weitere Aufstieg erfolgt dann nach festgelegten Zeiten durch die weiteren sieben Stufen der Tabellen. Die Stufenlaufzeiten betragen: Stufe 1: zwei Jahre, Stufen 2, 3 und 4: jeweils drei Jahre, Stufen 5, 6 und 7: jeweils vier Jahre.

Liegt eine zu berücksichtigende Berufserfahrung vor, kann bei der Einstellung auch eine höhere Stufe als die Stufe 1 zugeordnet werden. Dabei ist zu beachten, dass bestimmte berufliche Erfahrungszeiten bei der Einstellung anerkannt werden *können*, andere anerkannt werden *müssen*.

Die Regelungen zur Anerkennung von so genannten „berücksichtigungsfähigen Zeiten“ sind in § 29 des Hessischen Besoldungsgesetzes (HBesG) normiert. Ausführliche Durchführungsvorschriften, wie sie andere Bundesländer nach Einführung des Berufserfahrungssystems ins jeweilige Landesbesoldungsrecht in jüngerer Zeit herausgegeben haben, liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt (Ende Juli) noch nicht vor. Insofern sind die folgenden Angaben als vorläufige zu verstehen. Da aber die Einstellungen zum neuen Schuljahr bevorstehen, ist es notwendig, auf die wichtigsten Regeln hinzuweisen.

§ 29 Abs. 1 HBesG unterscheidet zwischen Zeiten, die anerkannt werden *müssen* (§ 29 Abs. 1 Satz 1), und solchen, die anerkannt werden *können* (§ 29 Abs. 1 Satz 2). Alle Zeiten einer beruflichen Vortätigkeit, die möglicherweise unter eine dieser beiden Kategorien fallen, sollten die betroffenen Bewerberinnen und Bewerber also gegenüber der Einstellungsbehörde angeben, um eine möglichst günstige Stufenzuordnung zu erreichen. Zurzeit ist noch unklar, in welcher Weise diese Zeiten von der Einstellungsbehörde abgefragt werden. Soweit keine Erhebung mittels eines besonderen Fragebogens erfolgt, raten wir dazu, alle in Frage kommenden Tätigkeiten möglichst genau (mit Daten) aufzulisten. Das Ganze kann dann z. B. im

oder (formlos) als Anlage zum Bewerbungsbogen erfolgen. Wenn Sie den Bewerbungsbogen bereits eingereicht haben, empfehlen wir Ihnen, die Liste der beruflichen Vortätigkeiten so schnell wie möglich nachzureichen. Sollten Ihre Unterlagen bereits beim Schulamt eingetroffen sein, ist dies direkt beim Schulamt möglich. In der Liste ist es nicht nötig anzugeben, ob es sich mutmaßlich um Zeiten nach § 29 Abs. 1 Satz 1 oder nach Satz 2 handelt.

Die Zeiten, die anerkannt werden müssen, definiert der Gesetzgeber relativ eng: Es handelt sich um Zeiten einer *gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung* sind und die im Dienst eines *öffentlich-rechtlichen Dienstherrn* oder im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden absolviert wurden. *Hauptberuflich* bedeutet mindestens 35,71 Prozent einer Vollzeittätigkeit bei unselbständiger Tätigkeit (Tarifbeschäftigte/Beamte und Beamtinnen). Da diese Tätigkeiten „gleichwertig“ sein müssen, kommen hier vor allem ähnliche Tätigkeiten, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (Bund, Länder, Kommunen) ausgeführt wurden, in Betracht. Dass daher die gleichwertige Tätigkeit einer Lehrkraft im Schuldienst eines anderen Bundeslandes anerkannt werden muss (z.B. nach einer Versetzung im Ländertauschverfahren), ist unstrittig.

Bei selbständiger Tätigkeit kann in Hinblick auf das notwendig zu erfüllende Kriterium der Hauptberuflichkeit sicherlich nicht ausschließlich auf die Wochenarbeitszeit abgestellt werden. Inwieweit die selbständige Tätigkeit den Lebensunterhalt der betroffenen Person sicher stellte, dürfte ebenfalls von Bedeutung sein. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass eine relativ geringfügige selbständige Tätigkeit, die zudem auch nicht den Lebensunterhalt absicherte, nicht das Kriterium der Hauptberuflichkeit erfüllen dürfte. Im Zweifelsfall sollten entsprechende Angaben hinzugefügt werden.

Wichtig: Unter die Zeiten, die anerkannt werden müssen, fallen auch zum Teil Zeiten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Wehrpflicht (Kriegs- bzw. Zivildienst) absolviert wurden. Auch Tätigkeiten als Zeit- oder Berufssoldat*in kommen in Frage. Derartiges gehört also unbedingt in eine entsprechende Auflistung.

Die Berücksichtigung von Zeiten in einem freiwilligen ökologischen oder einem sozialen Jahr oder im Bundesfreiwilligendienst sieht das HBesG, anders als andere Ländebesoldungsgesetze, nicht vor. Es ist jedenfalls aber auch unschädlich, diese Zeiten zu notieren. Mit einer Anrechnung ist allerdings nicht zu rechnen.

Bei denjenigen, die bereits vor der Ernennung zum Beamten oder zur Beamtin außerhalb des öffentlichen Dienstes beruflich tätig gewesen sind, spielt die Regelung in § 29 Abs. 1 Satz 2 eine wichtige Rolle. Hierbei handelt es sich um so genannte „förderliche“ Tätigkeiten, durch die „Kenntnisse oder Fertigkeiten erworben wurden, die für die Wahrnehmung der künftigen Dienstaufgabe von konkretem Interesse oder Nutzen sind“. Zeiten mit „förderlichen“ Tätigkeiten *müssen zwar nicht, können* aber vom Dienstherrn anerkannt werden, weshalb sie unbedingt in die Aufstellung gehören. Nützliche Kenntnisse und Fähigkeiten können sich sowohl auf das fachliche als auch auf das pädagogische Feld beziehen. Da unter Umständen eine teilweise Anrechnung in Frage kommt, sollten auch berufliche Tätigkeiten aufgelistet werden, in denen nur in bestimmten Zeiteinheiten für die Lehrtätigkeit nützliche „Kenntnisse oder Fertigkeiten“ auf fachlichem oder pädagogischem Gebiet erworben wurden. Das macht es notwendig, die berufliche Tätigkeit nicht nur zu benennen, sondern unter Umständen auch genauer zu beschreiben.

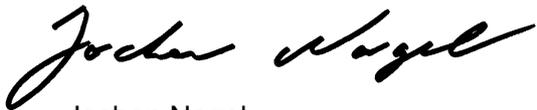
Speziellere Hinweise zu möglichen förderlichen Zeiten sind zurzeit schwierig, da – wie bereits erwähnt – Durchführungsvorschriften zum HBesG noch nicht vorliegen. Insgesamt sind nach Angaben des Kultusministeriums die Schulämter angewiesen, bei der Anerkennung von förderlichen Zeiten – anders als bei Tarifbeschäftigten – jedenfalls nicht „restriktiv“ vor-

zugehen. Auch deshalb sollten alle möglicherweise in Frage kommenden Tätigkeiten erwähnt werden. Eine gleichwertige Tätigkeit an einer privaten Schule wird in aller Regel nach Auskunft des Ministeriums als berücksichtigungsfähige Zeit anerkannt werden. Zu berücksichtigen sind aber aus unserer Sicht auch z.B. bei Förderschul- oder Grundschullehrkräften Zeiten einer sozialpädagogischen oder pädagogischen Tätigkeit. Bei anderen Lehrämtern ist eine teilweise Anerkennung solcher Zeiten vorstellbar. Denkbar ist beispielsweise auch bei einer Deutschlehrkraft die (teilweise) Anerkennung einer Tätigkeit in einer Buchhandlung oder bei Lehrkräften mit naturwissenschaftlichen oder technischen Fächern eine entsprechende Tätigkeit in einem Industriebetrieb usw. usf.

Da Zeiten unterschiedlicher Berufserfahrung addiert werden, können auch kürzere Zeiten beruflicher Erfahrung von Bedeutung bei der Stufenfestsetzung sein. In Zweifelsfällen ist es besser, alle Zeiten zu notieren als gegebenenfalls berücksichtigungsfähige Zeiten versehentlich zu unterschlagen.

Der § 29 HBesG sieht noch weitere Tätigkeiten vor, die berücksichtigungsfähig sind, die aber in der Praxis kaum von Bedeutung sind und hier nicht alle aufgeführt werden können. Wer selbst nachschauen möchte, kann das unter <http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/> tun. Dort dann „Hessisches Besoldungsgesetz“ eingeben.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Nagel
(Vorsitzender GEW Hessen)



Rüdiger Bröhling
(Tarifsekretär der GEW Hessen)